



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zimpelmann Select Fruit GmbH & Co. KG

§ 1 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland Köln
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt (salvatorische Klausel).

§ 2 Geltung der Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Für sämtliche Geschäfte, bei denen die Zimpelmann Select Fruit GmbH & Co. KG (kurz ZSF) Verkäufer ist, gelten diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (kurz AGB“), und zwar auch für alle in der Zukunft stattfindenden Geschäftsbeziehungen, selbst wenn diese nicht nochmals explizit vereinbart wurden. Anders lautende Einkaufsbedingungen des Käufers haben gegenüber der ZSF keine Geltung und werden hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Beim Verkauf von frischem Obst und Gemüse gelten nachrangig die Geschäftsbedingungen beim Verkehr mit Obst und Gemüse der Bundesarbeitsgemeinschaft Gartenbau in Ihrer jeweils bei Vertragsschluß gültigen Fassung, wobei diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei etwaigen widersprüchlichen Regelungen Vorrang haben.

§ 3 Einkaufsbedingungen - Besondere Bestimmungen

1. Zahlungen haben innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Ware und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung zu erfolgen. Kommt die ZSF mit einer Zahlung in Verzug, werden Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Es ist ausgeschlossen einen Verzugsschaden geltend zu machen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Leistungen zu verweigern oder die weiteren Lieferungen einzustellen.
2. An gelieferter Ware ist jeglicher Eigentumsvorbehalt ausgeschlossen.
3. Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Gartenbauwirtschaft in der zum Zeitpunkt dieses Vertrages geltenden Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entschieden. Es steht der ZSF frei, stattdessen vor einem ordentlichen Gericht zu klagen.
4. Die Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag unterliegen ausschliesslich dem Recht der BRD. Das UN-Kaufrechtsabkommen vom 11.04.1980 über Verträge bzgl. des internationalen Warenkaufs sowie das UN-Übereinkommen vom 14.06.1974 über die Verjährung beim internationalen Warenkauf nebst Änderungsprotokollen finden keine Anwendung.

§ 4 Untersuchungs- und Mängelpflicht des Käufers

1. Für die Untersuchungs- und Mängelpflicht der Ware durch den Käufer gelten die §§377 und 378 HGB. Soweit nicht nach Gesetz oder Handelsbrauch kürzere Rügefristen bestehen, sind etwaige Mängelrügen innerhalb von 12 Stunden nach dem Zeitpunkt anzumelden, zu dem der Käufer oder dessen Beauftragten die Besichtigung der Ware an Ablieferungsort frühestens möglich war.



Ablieferungsort ist, solange nichts anderes vereinbart ist, der Ort, an dem sich das Lager der ZSF bzw. Ihres Dienstleisters befindet.

§ 4 – Leistungs- Störungen

1. Treten Ereignisse ein, durch die die Leistung der ZSF als Verkäufer verzögert wird, oder tatsächlich oder wirtschaftlich unmöglich gemacht wird, wie z.B. Flugzeug Offloads, höhere Gewalt, Krieg, Verfügungen von hoher Hand, Blockade, Diebstahl, Streik, Aufruhr Streik, Betriebsstörungen, Verkehrsstockungen, fehlende Einfuhrlizenzen, Positive Proben- Ergebnisse etc. auch wenn sie bei Lieferanten der ZSF eintreten, hat die ZSF auch bei verbindlichen Fristen und Fixgeschäften nicht zu vertreten.

2. Bei Lieferschwierigkeiten aus den vorgenannten Gründen kann die ZSF bei einer Teillieferung vom Vertrag zurücktreten, wenn die Belieferung des Käufers mit der restlichen Ware nach den Umständen nicht zumutbar ist. Die Parteien haben dann den Vertrag bzgl. dieses verbleibenden Teils der Ware zu erfüllen. Ist die Teillieferung für den Kunden nicht zumutbar, kann die ZSF vom Vertrag zurücktreten.

§ 5 – Preise

Wenn nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise als in EURO ab dem Lager unseres Dienstleisters einschließlich evtl. Verpackung netto ohne jeden Abzug. Die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe wird zusätzlich berechnet.

§ 6 – Kaufpreis- Änderung

1. Eine Erhöhung des Kaufpreises nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Käufers, wenn sich Devisenkurse, Zölle, Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben sich ändern.

§ 7 – Lieferzeiten

1. Fristen sowie Liefertermine bedingen der Schriftform

2. Werden von der ZSF verbindliche zugesagte Fristen oder Termine nicht eingehalten, oder die ZSF befindet sich im Verzug, so hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von ½% für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf mindestens grober Fahrlässigkeit des Geschäftsführers.

3. Der Käufer verpflichtet sich, die Ware ohne Verzug abzuholen.

§ 8 – Zahlungsbedingungen Kunden der ZSF

1. Der Kaufpreis ist mit Rechnungseingang bzw. Benachrichtigung der Abhol- oder Versandbereitschaft durch ZSF fällig.

2. Sollten Forderungen gefährdet sein, behält die ZSF es sich vor, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

3. Bei Verzug werden gegenüber Käufern, die Verbraucher sind, Zinsen in Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz berechnet, gegenüber allen anderen Käufern 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Verzug tritt in Abweichung von § 286 Abs. 3 BGB bereits 14 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung ein.

4. Zahlungsanweisungen und Schecks nimmt die ZSF nur zahlungshalber unter Berechnung der Einziehungskosten entgegen.



5. Aufrechnungen mit anderen als von uns schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist dem Käufer nicht erlaubt.

§ 9 – Eigentumsvorbehalt

1. Die ZSF behält sich das Eigentum an der von ihr gelieferten Ware vor, bis zum Zahlungseingang der gesamten Forderung des Vertrags.

2. Vertragswidriges Verhalten des Käufers erlaubt der ZSF, den Kaufvertrag zurückzunehmen und die Ware abzuholen. Die ZSF ist nach der Rücknahme befugt, die Verwertung dergleichen zu vollziehen.

3. Wird Ware vom Verkäufer ver- oder bearbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die neue Sache.

4. Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebs weiter zu veräußern. Bei Nichtbezahlung hat der Käufer mit seinen Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen an der Weitergabe dieser Ware sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an die ZSF ab. Er ist auf Verlangen der ZSF verpflichtet, den Erwerbern die Abtretung bekannt zu geben und ZSF, die zur Geltendmachung aller Rechte gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Der Käufer ist zur treuhänderischen Einziehung seiner Forderung trotz der Abtretung berechtigt. Der Erlös aus der Einziehung ist der ZSF bis zur Höhe der fälligen Forderungen auszuhändigen. Den Erlös hat der Käufer an die ZSF zu übertragen oder zu übergeben.

5. Die Vorbehaltsware kann jederzeit von der ZSF gefordert werden – unbeschadet sonstiger Rechte – wenn der Käufer nicht seinen Verpflichtungen nachkommt. Ebenfalls kann die ZSF die Herausgabe der Ware fordern oder die an die ZSF abgetretenen Rechte direkt geltend zu machen.

6. Übertrifft der Wert der gegebenen Sicherheiten an die ZSF um mehr als 20%, ist die ZSF auf Verlangen des Käufers zur Herausgabe verpflichtet.

7. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts haftet der Käufer für jede Art der Wertminderung der Vorbehaltsware sowie für deren Verlust oder Verderb.

§ 10– Verjährung

1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung

§ 11– Haftung

1. Die Haftung der ZSF ist ausgeschlossen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, gilt dies nicht. Bei gesetzlicher Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz gilt diese Haftungsbeschränkung ebenfalls nicht.